

## Berufsordnung: Hoher Anspruch an jeden von uns!

Die „Musterberufsordnung“ für die deutschen Ärzte, die im Bekanntmachungsteil dieses Heftes veröffentlicht wird, gilt nicht unmittelbar, sondern wird von den einzelnen Ärztekammern der Beschlußfassung über ihre auf Landesrecht basierende Berufsordnung zugrunde gelegt. (Der jetzt publizierte Text berücksichtigt sowohl die Beschlüsse des 79. Deutschen Ärztetages 1976 als auch die Änderungen und Ergänzungen der Ärztetage 1977, 1979 und 1983.)

Wenn auch ohne unmittelbare Rechtskraft, so ist die jeweils von den Deutschen Ärztetagen beschlossene Berufsordnung doch mehr als bloß eine Empfehlung an die Ärztekammern zur möglichst wortgleichen Übernahme in das eigene Satzungsrecht, wodurch ein bundeseinheitliches Berufsrecht gewährleistet werden soll. Vielmehr wird die „Musterberufsordnung“ von der Rechtsprechung als Ausdruck der allgemeinen Standesauffassung der Ärzte angesehen und so zur Interpretation von bestimmten Rechtsbegriffen herangezogen.

Dies ist zum Beispiel auch hinsichtlich des unlauteren Verhaltens im Wettbewerb der Fall. Die auf der Berufsordnung basierende Rechtsprechung hat sich so gefestigt, daß insbesondere die Vorschriften zum Werbeverbot konsequent auf die Rechtsprechung angewendet werden. Wie sich die jeweiligen Musterberufsordnungen auf die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufsgerichte ausgewirkt haben und auswirken, kann auch an einer vom Deutschen Ärzte-Verlag herausgegebenen Sammlung von Ent-

scheidungen der Heilberufsgerichte abgelesen werden.

Gerade zur Werbung innerhalb der Fachkreise enthält die 1983 beschlossene Fassung der Musterberufsordnung neue Vorschriften, aber auch über das Verhältnis des Arztes zur werbenden Industrie, soweit deren Produkte für die berufliche Tätigkeit des Arztes einschließlich seiner Verordnung bestimmt sind.

Neue Akzente wurden in der jetzt gültigen Musterberufsordnung auch zum Führen des Professorentitels auf Arzt-schild, Arztbriefpapier usw., zum Datenschutz, zu den Bewertungskriterien für die Bemessung des Arzthonorars nach der neugefaßten GOÄ und zum Schwangerschaftsabbruch gesetzt, um nur einige der Ergänzungen gegenüber früheren Berufsordnungen zu nennen.

► Ich möchte jeder Kollegin, jedem Kollegen empfehlen, die „Berufsordnung für die deutschen Ärzte“ im Bekanntmachungsteil einmal im Zusammenhang zu lesen. Nicht nur die jüngeren Ärzte, die erst in den Beruf hineinwachsen, sondern auch die älteren, die sich an manchen Wandel erinnern, werden darin den hohen Anspruch erkennen, den die in Paragraphen gegossene allgemeine Berufsauffassung an uns alle, an jeden einzelnen von uns, stellt.

Dr. med. Wilhelm Baldus,  
Vorsitzender des Ausschusses  
und der Ständigen  
Konferenz „Berufsordnung  
für die deutschen Ärzte“  
der Bundesärztekammer

## Umstellung des Tarifs für die Krankenversicherung der Studenten

Mit Beginn des Wintersemesters 1983/84 ist die Vereinbarung zwischen dem Verband der privaten Krankenversicherung einerseits und dem Hartmannbund, dem Verband der Niedergelassenen Ärzte, dem Marburger Bund, dem Verband der leitenden Krankenhausärzte sowie der Bundesärztekammer andererseits bezüglich der Honorierung von tariflichen Leistungen der privaten Studenten-Krankenversicherung (PSKV) umgestellt worden. Seit diesem Zeitpunkt erfolgt die Honorierung für solche ärztlichen Leistungen, die gegenüber gemäß diesem Vertrag versicherten Studenten erbracht worden sind, durchweg mit dem Multiplikator 1,3 des Ein-fachsatzes des Gebührenverzeichnis der amtlichen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vom 18. November 1982. uer/BÄK

## Rollstuhlfahrer müssen immer noch im Gepäckwagen reisen

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte e. V. (BAG) hat den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages um Hilfe gebeten, um eine behindertengerechte Waggongestaltung bei der Bundesbahn zu erreichen. Einem Bericht der BAG zufolge sträubt sich bisher die Bundesbahn, den Aufwand von rund 420 000 DM für die Anschaffung von 11 behindertengerechten Wagen zu übernehmen, weil sie nicht der kommerziellen Gestaltung des Fernverkehrs diene.

Die Benutzung von Reisewagen ist nach Ansicht der BAG Rollstuhlfahrern nicht möglich; statt dessen müssen sie im Gepäckwagen mitfahren. Der von der Bundesbahn entwickelte „eisenbahngerechte“ Rollstuhl habe keine wesentliche Besserung gebracht. ck